

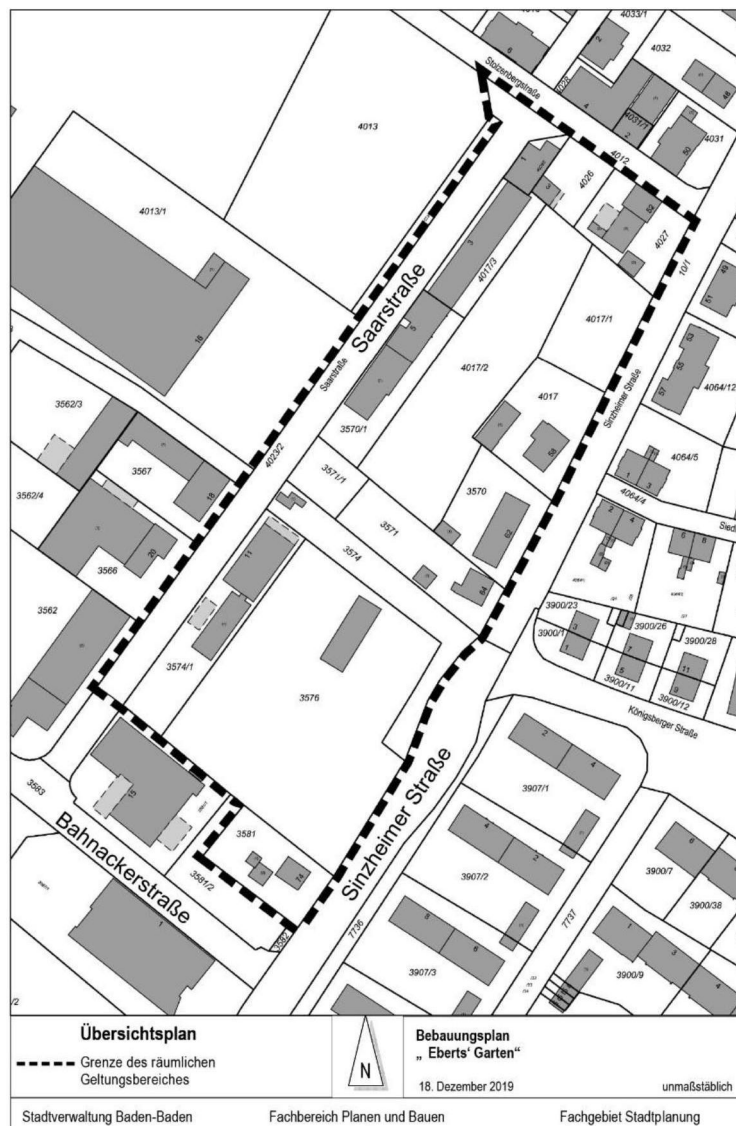
# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baden-Baden

## Bebauungsplan „Eberts‘ Garten“

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2020 beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet-Oos“ aus dem Jahre 1964 im Teilbereich der im Lageplan bezeichneten Flurstücke (Anlage 1) einzuleiten und unter der neuen Bezeichnung „Eberts‘ Garten“ weiterzuführen. Ferner hat der Gemeinderat beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zu beauftragen.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens soll unter Beachtung von genehmigten und zukünftig zu erwartenden Nutzungen des bestehenden Gewerbegebiets das Nutzungskonzept der Fa. Treubau entwickelt werden. Dabei sollten die Ergebnisse der Behandlung des Vorhabens im Gestaltungsbeirat sowie des zu erstellenden Immissionsschutzgutachtens so weiterverfolgt werden, dass ein bestandskräftiger Bebauungsplan aufgestellt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eberts‘ Garten“ umfasst folgende Flurstücke: 3581, 3576, 3574/1, 3574, 3571, 3571/1, 3570, 3570/1, 4017, 4017/1, 4017/2, 4017/3, 4026, 4027, 4023/2 und ist im nachstehenden Übersichtsplan vom 18.12.2019 gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt zwischen der Sinzheimer Straße und der Saarstraße und wird im Norden durch die Stolzenbergstraße und im Süden durch die bestehende Bebauung an der Bahnackerstraße begrenzt.



Die frühzeitige Unterrichtung zum Bebauungsplan „Eberts´ Garten“ erfolgt mittels Aushang in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 13.03.2020 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden. Außerdem sind die Unterlagen unter [www.baden-baden.de/bebauungsplaene](http://www.baden-baden.de/bebauungsplaene) im Internet einsehbar.

Während des Zeitraums nach § 3 (1) BauGB können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und in der Regel die dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Laut den Vorgaben der Datenschutzverordnung Art. 6 I a), e), f) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsratssitzungen anonymisiert aufgeführt werden. Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Baden-Baden verwiesen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen muss und dessen Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 01.02.2020

Margret Mergen  
Oberbürgermeisterin